

Von: _BA-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ba.admin.ch>

Gesendet: Montag, 14. März 2022 16:15

An: Gasser Annemarie BJ <annemarie.gasser@bj.admin.ch>

Cc: Medved Alexander BA <Alexander.Medved@ba.admin.ch>; Fauquex Lucienne BA <Lucienne.Fauquex@ba.admin.ch>; Gruber Patrik BJ <Patrik.Gruber@bj.admin.ch>

Betreff: AW: Neue Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung; StReV); Eröffnung des VNL-Verfahrens

Sehr geehrte Frau Gasser

Besten Dank für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der im Betreff erwähnten Vernehmlassung sowie für die diesbezügliche Fristerstreckung.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass die Bundesanwaltschaft keine über die Stellungnahmen der Kantone (Genf, Zürich und St. Gallen), welche sie im Rahmen der Schweizerischen Staatsanwältekonferenz (SSK) zur Kenntnis nehmen konnte, hinausgehenden Bemerkungen anzubringen hat. Insbesondere teilt die BA das in der Stellungnahme der KKJPD zum Ausdruck gebrachte Vorbringen, wonach die vorgeschriebenen Eintragungsfristen gem. Art. 33 E-StReV tendenziell zu kurz bemessen sind.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Besna Karatas

Besna Karatas

Juristin im Rechtsdienst

Bundesanwaltschaft BA

Guisanplatz 1, 3003 Bern

Tel.: +41 58 485 68 93

besna.karatas@ba.admin.ch

www.bundesanwaltschaft.ch



Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an: annemarie.gasser@bj.admin.ch

7. März 2022

Stellungnahme zur neuen Verordnung über das Strafregister- Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung; StReV) (Vernehmlassung 2021/34)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. November 2021 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur neuen Strafregisterverordnung. Wir danken Ihnen für die Einladung, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

Verletztes Legalitätsprinzip

Wir stellen mit grosser Sorge fest, dass das Legalitätsprinzip mit dem vorliegenden Entwurf verletzt wird.

Die Verordnung soll erklärermassen das neue Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA «korrigieren». Die Chronologie und Hierarchie der Erlasse werden damit auf den Kopf gestellt. Das ist besonders besorgniserregend, weil bei den vorliegend betroffenen Grundrechten bzw. Rechtsbereichen die Verankerung in einem formellen Gesetz eine besonderes grosse Bedeutung geniessen müsste.

Das Legalitätsprinzip bedeutet insbesondere, dass der Zweck nicht die Mittel heiligt. Wenn das Gesetz, das mit der Verordnung konkretisiert werden soll, mangelhaft ist, müsste das Gesetz korrigiert werden. Das gilt auch für jene Teile des Gesetzes, auf dessen Umsetzung gemäss Kapitel 2.7 des erläuternden Berichts ausdrücklich verzichtet werden soll oder bei denen der Verordnungsentwurf über das Gesetz hinausgeht (insbesondere Art. 3, 16, 38 u. 48 E-StReV).

Der Entwurf verletzt im Ergebnis nicht nur das Legalitätsprinzip, sondern missachtet auch das Ergebnis des parlamentarischen Prozesses. Wir halten einen ordentlichen Gesetzgebungsprozess für unabdingbar und lehnen den vermehrt zu beobachtenden Ansatz, Gesetze auf Verordnungsstufe nachträglich zu «verbessern», in jeder Hinsicht ab. Gerade bei Digitalisierungsprojekten dürfen die Konkretisierung auf Verordnungsstufe und die technische Umsetzung erst erfolgen, wenn die Grundlagen in einem formellen Gesetz vorhanden sind, ohne dass der Bundesrat oder die übrige Verwaltung glauben, «korrigierend» einwirken zu müssen. Vergleichbare rechtsstaatliche Missstände waren bereits bei der Verordnung zum neuen Datenschutzgesetz und bei der Umsetzung von Justitia 4.0 zu beobachten.

Auskunftsrecht und Verwendung von Personendaten

Eine «Korrektur» durch die Verwaltung, die wir ablehnen, stellt im Entwurf die Einschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Personen dar. Diese Einschränkung ist unverständlich: Einerseits sind besonders schützenswerte Personendaten betroffen, so dass dem Datenschutz einschliesslich der Rechte der betroffenen Personen ein besonderes Augenmerk geschenkt werden müsste. Andererseits ermöglicht die Digitalisierung, dass Abfragen ohne relevanten Mehraufwand immer begründet werden können. Wir fordern deshalb, dass das

Auskunftsrecht nicht eingeschränkt wird und dass für jede Abfrage eine dokumentierte Begründung erfolgt.

Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass die Ergebnisse von Abfragen ausschliesslich für den ursprünglichen Zweck und nicht für weitere Zwecke wie insbesondere weitere Straf- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden dürfen.

Beide Forderungen entsprechen den Grundsätzen des neuen Datenschutzgesetzes, wie es am 1. September 2023 voraussichtlich in Kraft treten wird. Datensparsamkeit und Transparenz im Besonderen sind geeignet und wichtig, um das Vertrauen in die Behörden zu gewährleisten.

Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse

Martin Steiger

Erik Schönenberger

Per Email

Bundesamt für Justiz

Bern, 8. März 2022

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf der Strafregisterverordnung (StReV) Verwendung des SanityCheck-Services zu Qualitätssicherung der Webservice-Anbindungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zu Stellungnahme in diesem Rahmen.

Die strukturierten Meldungen, welche über die in Artikel 10 erwähnten Standardschnittstellen übertragen werden, sind nach dem Datenstandard eCH-0051 aufgebaut. Die gesamtschweizerischen Standardisierungsorganisationen HIS (Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz) und PTI (Polizeitechnik und -informatik) stellen zur Qualitätssicherung von eCH-0051-Meldungen gemeinsam den SanityCheck-Service (SCS; <https://www.scs0051.ch>) zur Verfügung. Im Rahmen des laufenden Projekts zum neuen Strafregister-Informationssystem hat das Projektteam die Verwendung des SanityCheck-Services für die Vostra-Standardschnittstellen geprüft und auch als zweckdienlich erachtet. Diese konnte jedoch aus Ressourcengründen bzw. aufgrund der entsprechenden Priorisierung nicht umgesetzt werden.

Wir empfehlen:

- der Verwendung des SanityCheck-Services für die Qualitätssicherung der Vostra-Standardschnittstellen bei der Weiterentwicklung des Strafregister-Informationssystems eine hohe Priorität beizumessen.
- zu prüfen, ob bereits im aktuellen Verordnungstext, insbesondere in Art. 10 Abs. 4 Bst. b, eine Formulierung verwendet werden könnte, welche darauf hinweist, dass durch Vostra bereitgestellte Test-Szenarien bzw. Qualitätssicherungs-Instrumente verwendet werden müssen.

Mit freundlichen Grüssen



Elektronisch signiert nach ZertES (SR.943.03)

Albano Bernasconi
Stv. Programm-Manager HIS



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 22. Februar 2022
09.01/dub.

Vernehmlassungsantwort der KKJPD zum Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung; StReV);

Sehr geehrte Damen und Herren

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter hat uns mit Schreiben vom 22. November 2021 eingeladen, zur erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Hierfür danken wir Ihnen bestens. Die Vorlage ist sehr technisch, so dass wir für die Details auf die Stellungnahmen der Kantone verweisen und uns vorliegend auf den aus politischer Betrachtung problematischen Punkt beschränken: Wir sind von den für die Eintragung der Daten in Vostra zuständigen Stellen darauf aufmerksam gemacht worden, dass die in Art. 33 des Verordnungsentwurfs vorgeschriebenen Eintragsfristen von einer Woche (Art. 33 Abs. 1, Abs. 6 und 7) zu kurz sind, um sie mit dem heutigen Ressourcenbestand einhalten zu können. Dies gilt auf für die Übersetzungsfrist von zwei Wochen gemäss Abs. 4 der Bestimmung.

Der erläuternde Bericht liefert keine Erklärung, warum diese Fristen so knapp bemessen sein müssen. Er stellt bloss lapidar fest, dass «*diese Erfassungsfristen kurz gehalten sind und eine effiziente Ausgestaltung des Meldewesens und das Vorhandensein entsprechender personeller Ressourcen in den Kantonen bedingen. Die Kantone sind gehalten, die heutigen Abläufe zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.*» Bemerkenswert ist, dass sich der Bund selbst für die Eintragung von Auslandurteilen (Art. 33 Abs. 2) zwei Monate mit Möglichkeit auf Verlängerung gewährt.

Wir sind erstaunt über den belehrenden Tonfall dieser Ausführungen im erläuternden Bericht und über die implizite Unterstellung, wonach das Meldewesen in den Kantonen aktuell ineffizient organisiert sei. Wir ersuchen Sie, die Fristen auf die heute geltende Dauer anzuheben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und die stets gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüsse

Fredy Fässler
Präsident KKJPD

Florian Düblin
Generalsekretär KKJPD

Kopie z.K.:

- *Mitglieder KKJPD*
- *Mitglieder SRK*

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 3. März 2022

Neue Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung; StReV); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum eingangs erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns zu den datenschutzrechtlichen Aspekten der Vorlagen wie folgt.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der zur Vernehmlassung stehende Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, E-StReV) enthält die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG). Das StReG ist vom Parlament verabschiedet und in der Zwischenzeit bereits einmal revidiert worden, seine Inkraftsetzung ist für Anfangs 2023 geplant. Gleichzeitig soll auch die neue Informatiklösung «newVOSTRA» in Betrieb genommen werden.

Die Regelungsdichte ist ausserordentlich hoch, die verschiedenen Datenbearbeitungsvorgänge, die Berechtigungen, die automatisierten Meldeflüsse und organisatorischen Fragen sind fast bis ins letzte Detail im Erlass und in den neun Anhängen geregelt. Dies ist aufgrund der Tatsache, dass es sich fast durchwegs um besondere Personendaten handelt, und das Strafregister für die betroffenen Personen weitreichende Konsequenzen haben kann, unter dem Aspekt der Rechtssicherheit und der Transparenz zu begrüssen. Es drängt sich aber auch der Eindruck auf, dass die korrekte Bewirtschaftung des Systems hohe Anforderungen an die beteiligten öffentlichen Organe stellt. Der in der Vorlage angestrebte Automatisierungsschub, etwa betreffend Meldungen über vorzunehmende Handlungen bei den Behörden, oder die automatische Generierung von Systemdaten bergen ein nicht zu unterschätzendes Risiko.

An verschiedenen Stellen im Erläuternden Bericht (Erl.) wird ausgeführt, dass Bestimmungen auf Gesetzesebene entweder (noch) nicht vorhanden sind und deshalb als «Übergangslösung» in der Verordnung normiert werden (Beispiele: Art. 3 Bst. b E-StReV, vgl. Erl. S. 8, und Art. 22 Abs. 1 Bst. I, vgl. Erl. S.44, wo von einer «Erweiterung gegenüber dem StReG» gesprochen wird) oder dass sich bestehende Bestimmungen bei der Ausarbeitung der Verordnung als obsolet erwiesen haben (Beispiel: Verzicht auf die Umsetzung einer in Art. 65 Abs. 1 Bst. a und b StReG vorgesehenen Schnittstelle, vgl. Erl. S. 112 f.). Diese angesichts der Komplexität der Materie nicht überraschenden Unebenheiten sollten möglichst rasch, idealerweise noch vor Inkrafttreten korrigiert oder behoben werden.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

a. Zu Art. 6 Abs. 2 E-StReV:

Das Einloggen der registerführenden Behörden im Namen einer anderen Behörde, in deren Namen die Daten erfasst worden sind, erscheint aus dem Blickwinkel der Nachvollziehbarkeit als kritisch. Auf jeden Fall muss mindestens über die Benutzerkennzeichnung aus den Protokollen ersichtlich sein, dass eine Änderung nicht von der ursprünglichen Behörde selber, sondern von der registerführenden Stelle vorgenommen wurde. Für die rechtskonforme Erfassung trägt die betreffende (ggf. kantonale) Behörde die Verantwortung, weshalb über Änderungen an den Einträgen Transparenz bestehen muss. Art. 6 Abs. 2 E-StReV ist in diesem Sinne zu ergänzen.

b. Zu Art. 8 Abs. 4 E-StReV:

Der Entzug der Berechtigungen bei wiederholter vorsätzlicher Nutzung des Abfragerechts für nicht gesetzmässige Zwecke ist nur als «Kann-Vorschrift» ausgestaltet, was damit begründet wird, dass die Feststellung der Zweckkonformität nicht immer ganz einfach sei. Dies ist jedoch eine Frage der Sachverhaltsfeststellung. Ist dieser aber in dem Sinne erstellt, dass die Entzugsvoraussetzungen gegeben sind, muss der Entzug obligatorisch sein. Art. 8 Abs. 3 StReV ist entsprechend anzupassen.

c. Zu Art. 9 E-StReV:

Diese Bestimmung regelt die Zusammenarbeit der registerführenden Stelle mit den «Datenschutzorganen» bei einer Kontrolle. Diese müssen die registerführende Stelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der stichprobenartigen Kontrolle unterstützen (Abs. 1), wobei auf die Auslastung der Datenschutzorgane Rücksicht genommen werden muss. In den Erläuterungen (S. 16 f.) wird ausgeführt, dass damit primär die für den Datenschutz verantwortlichen Stellen der Behörden selber gemeint sind. Da jedoch in vielen Kantonen solche nicht vorhanden sind, seien die Datenschutzbeauftragten geeignet, die registerführende Stelle bei der Kontrolle des Kontrollprozesses zu unterstützen.

Der Einbezug der weisungsunabhängigen kantonalen Datenschutzbeauftragten im Sinne einer Pflicht zur Unterstützung der registerführenden Stelle ist klar abzulehnen. Bei den diesbezüglichen Kontrolltätigkeiten handelt die registerführende Stelle sowie die Behörden als Datenbearbeiter. Solche «betriebsinternen» Kontrollen sind durchaus zu begrüssen und aufgrund der Sensitivität der Daten auch angezeigt. Sie sind jedoch zu unterscheiden von der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit, welche die kantonalen Datenschutzbeauftragten gestützt auf die kantonalen Datenschutzgesetze wahrnehmen. Diese sehen regelmässig die Kompetenz zur Durchführung von Kontrollen vor. Art. 9 Abs.

1 Bst. c E-StReV sieht aber diesbezüglich vor, dass die Datenschutzorgane nur dann eigenständige Kontrollen vornehmen können, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Durchführung durch die registerführende Stelle verunmöglichen. Der gesetzliche Auftrag zur Durchführung von datenschutzrechtlichen Kontrollen tritt jedoch neben die hier in der Verordnung vorgesehenen eigenen Kontrollen der Datenbearbeiter. Die Begründung des Einbezugs der kantonalen Datenschutzbeauftragten würde im Umkehrschluss auch bedeuten, dass der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte keine Rolle bei den Kontrollen hätte, was dessen Kompetenzen ohne Not beschneidet.

Bei der gemäss Erläuterungen vorgesehenen Lösung werden somit die Rollen der Datenbearbeiter und der unabhängigen Aufsichtsbehörden in unzulässiger Weise vermischt, und in die Zuständigkeit der Kantone zur Regelung ihrer Datenschutzaufsicht eingegriffen.

Wir beantragen deshalb, dass im Verordnungstext und in den Erläuterungen klargestellt wird, dass die unabhängigen Datenschutzaufsichtsstellen **nicht** von der Mitwirkungspflicht erfasst sind.

d. Zu Art. 10 E-StReV:

Wir regen an, zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich zu erwähnen, dass die Bezüger ab dem Zeitpunkt, ab dem sie über die Schnittstellen VOSTRA-Daten bezogen und in ihre Fachanwendungen integriert haben, für die Bearbeitung dieser Daten und somit auch die Sicherstellung der Informationssicherheit voll verantwortlich sind.

e. Zu Art. 11 Abs. 2 E-StReV:

Wir regen an, nach dem Wort «Grundschutz» den Einschub «ergänzt durch angemessene Schutzmassnahmen» zu machen, weil ein allgemeiner IKT-Grundschutz angesichts der zahlreich bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten nicht ausreicht.

f. Zu Art. 12 Abs. 1 E-StReV

Auch wenn diese Bestimmung inhaltsmässig aus der bestehenden VOSTRA-Verordnung stammt, regen wir an zu erläutern, was genau mit der Formulierung «Informatikinfrastruktur der Kantone» gemeint ist. Der Begriff kann sehr weit verstanden werden und würde somit potenziell die Organisationsautonomie der Kantone in diesem Bereich deutlich einschränken.

g. Zu Art. 13 E-StReV:

Die Unterscheidung der Protokollierung von Bearbeitungsvorgänge in eine «datenschutzrechtliche» gemäss Art. 13 Abs. 1 E-StReV und eine «Abfrageprotokollierung» gemäss Art. 25 StReG ist nicht nachvollziehbar, weil auch jede Abfrage eine Datenbearbeitung ist. Ebenso ist der Zweck letztlich gleich, beide Arten der Protokollierung dienen der Überprüfung, ob ein Bearbeitungsschritt den gesetzlichen Vorgaben entspricht, und sind somit datenschutzrechtlich motiviert.

Kritisch sehen wir den Verzicht auf die Protokollierung gewisser Kategorien von Zugriffen. So werden Zugriff zu Kontrollzwecken nicht protokolliert, da dazu keine Geschäftsdossiers geführt werden und das Abfragemotiv nicht mehr eruiert werden kann. U.E. sollte jeder Zugriff protokolliert werden, für die angesprochenen Zugriffe scheint eine technische Lösung (Setzen eines Vermerks) realistisch.

Bei der Verwendung von Schnittstellen (vgl. Art. 10 E-StReV) muss vorgegeben werden, dass die Protokollierung den Anforderungen aus StReG und E-StReV entsprechend auf der Stufe der Fachanwendung bzw. beim Bezüger intern geschieht, wenn für VOSTRA als Bezüger nur eine Fachanwendung ersichtlich ist. Alternativ müsste sich jeder einzelne Benutzer der Fachanwendungen bei VOSTRA authentisieren.

h. Zu Art. 14 E-StReV:

Art. 14 E-StReV setzt Art. 15 StReG um. In der Gesetzesbestimmung ist aber nur von der Weitergabe anonymisierter Personendaten die Rede, was sich auch in der Überschrift von Art. 14 E-StReV spiegelt. Die Bestimmung regelt aber die «Bearbeitung von Personendaten» und geht damit weiter als vom Gesetzgeber vorgesehen. U.E. besteht nur Raum für die Regelung der Weitergabe von (ehemaligen) Personendaten, die bereits von der registrierenden Stelle anonymisiert werden müssen. Diese muss somit sicherstellen, dass eine personenbezogene Verwendung ausgeschlossen ist. Entsprechend ist die Bestimmung insgesamt, auch mit Blick auf die Festlegung der Bedingungen der Datenbearbeitung (Abs. 3), missverständlich und deshalb anzupassen.

i. Zu Art. 25 E-StReV

Gemäss Art. 25 E-StReV werden «automatisch generierte Systemmeldungen zur Gewährleistung einer korrekten Datenhaltung» als «Aufgaben-Reports» an Behörden versendet, damit diese die Korrektheit der von ihnen bearbeiteten Informationen prüfen und bei Bedarf mutieren können. Sollten Behörden über kein Online-Zugangsrecht (weder Webapplikation noch Schnittstelle für Fachanwendungen) verfügen, ist die vorgesehene Meldung mit Personendaten aus VOSTRA über einen separaten Kommunikationskanal nachvollziehbar und erscheint als notwendig. Bei der Nutzung von separaten Kommunikationskanälen muss aber davon ausgegangen werden, dass zusätzliche (je nach Kanal erheblich höhere) und unnötige zusätzliche Risiken geschaffen werden. Der Inhalt der Meldungen soll wenn immer möglich ausschliesslich Informationen zur Aufgabe enthalten, auf Inhalte und personenidentifizierende Daten aus VOSTRA ist möglichst zu verzichten.

j. Zu Art. 28 Abs. 3 E-StReV

Den betroffenen Personen wird bei einer Abfragekontrolle i.S.v. Art. 25 Abs. 3 StReG der Name der zugreifenden Person nicht offengelegt. Begründet wird dies damit, dass es der betroffenen Person regelmässig darum gehe, Behördenwillkür zu erkennen, wofür sie die Identität der zugreifenden Person nicht kennen müsse; zudem sei die Nichtoffenlegung der Benutzernamen bereits in der Vernehmlassung zum StReG gefordert worden.

Die einschränkende Annahme der Motivation von Anfragen Betroffener erscheint uns als zu eng. Zwar ist die Aufdeckung von Behördenwillkür auch ein wichtiges Anliegen (dies sollte im Übrigen auch von der «datenschutzrechtlichen Kontrolle» aufgedeckt werden), aber nicht das einzige: In der Praxis geschehen oft rechtswidrige Zugriffe auf solche Systeme in gezielter Form, indem ein/e Benutzer/in etwa eine ihr bekannte Person (Nachbar, Arbeitskollegin, etc.) abfragt. Diesfalls würde die Offenlegung der Namen die Aufdeckung von Missbräuchen deutlich erleichtern.

Gemäss den Erläuterungen (Erl. S. 69) können Nutzerinnen und Nutzer freiwillig in einem freien Textfeld den Kontext der Suche eingeben (vgl. Anhang 6, Ziff. 5.2 E-StReV). Uns erscheint höchst fraglich, ob die Nutzer diese Möglichkeit nutzen werden, die zur Kontrolle

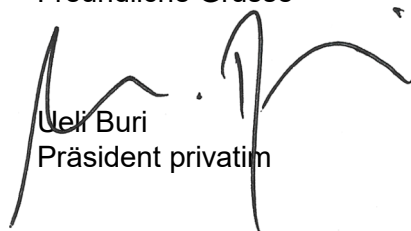
ihrer Tätigkeit dient. Angesichts der Tatsache, dass Freitextfelder immer ein gewisses Risiko für eine Verwendung von vom Gesetz nicht vorgesehenen Inhalten birgt, regen wir an, darauf zu verzichten oder die Begründung als Drop-Down-Menu auszugestalten.

k. Art. 52 Abs. 2 und 3 E-StRev

Diese Bestimmung regelt die Anforderungen an den Nachweis der Identität bei der Bestellung eines Privatauszugs. Abs. 3 erwähnt dabei die Anforderungen für Personen, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügen. Dabei ist die Formulierung allgemein gehalten, der Norminhalt selber (Verweis auf die Migrationsbehörden / ZEMIS) sowie die Erläuterungen (vgl. Erl. S. 101) erhellen jedoch, dass der Bundesrat hier an Ausländerinnen und Ausländer denkt. Aufgrund der fehlenden Ausweispflicht gibt es aber auch Schweizerinnen und Schweizer, die nicht über die Ausweisdokumente gemäss Abs. 2 verfügen. Wir regen an, auch für diese eine Ersatzmöglichkeit vorzusehen, bspw. über die Einwohnerkontrollen der Gemeinden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Ueli Buri
Präsident privatim

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Justiz (BJ)
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Email versandt:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, der 8. März 2022

Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbands SAV-FSA zum Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA

Sehr geehrter Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir beobachten mit Sorge die Tendenz, auf Verordnungsstufe ein Gesetz – vorliegend das neue Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA – «korrigieren» zu wollen. Diese Sorge besteht insbesondere in den vorliegend betroffenen Rechtsbereichen, in denen der Verankerung im formellen Gesetz eine besondere Bedeutung zugemessen werden muss. Der vorliegende Entwurf geht aber, wenn auch unter sachlich-materiell nachvollziehbaren, allenfalls gar zu begrüssenden, im Bericht ausgeführten Überlegungen, in verschiedener Hinsicht über das Gesetz hinaus (Art. 3, 16, 38, 48 E-StReV). Umgekehrt wird auf die Umsetzung von Teilen des Gesetzes «verzichtet» (vgl. insbesondere Bericht Ziff. 2.7). Wir erachten es als unabdingbar, zu einer ordentlichen Legiferierung zurückzufinden. Das Legalitätsprinzip bedingt, dass der Zweck nicht die Mittel heiligt, sondern die Legiferierung von Anfang an mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt.

Zu begrüssen ist eine konsequente Berücksichtigung des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts betroffener Personen – speziell in Bereichen mit Berührung zu besonders schützenswerten Personendaten wie strafrechtlichen Vorgängen. Es überrascht deshalb, wenn dieser Schutz aufgrund verwaltungsinterner Überlegungen eingeschränkt werden soll. Wir müssen davon ausgehen, dass bei ordentlichem Verwaltungshandeln jede Abfrage auch ohne formelles Geschäftsdossier durch eine gewisse Standardisierung ohne wesentlichen Aufwand nachvollziehbar begründet und diese Begründung auch aufgezeichnet werden kann. Ebenso verlangt eine Datenschutz-Perspektive,

die unbegründete amtsinterne Weiterverwendung einer Abfrage zu unterbinden und stattdessen eine erneute Abfrage für jeden Zweck vorzuschreiben.

Wir erachten es deshalb als angezeigt, dass:

1. jede Abfrage – unabhängig vom Vorliegen eines Geschäftsdossiers und auch beim Zugriff unter fremdem Login – zwingend so detailliert zu begründen ist, dass sich der Zweck aus den Aufzeichnungen selbst ergibt oder mindestens innerhalb der Auskunftperiode von zwei Jahren (Art. 33 lit. a StReG) rekonstruiert werden kann. Eine freiwillige Notiz genügt unseres Erachtens nicht (Art. 28 und Anhang 4 V-StReV; vgl. auch Bericht zu Art. 13 und 28 V-StReV).
2. eine Weiterverwendung des Abfrageresultats ausserhalb des ursprünglich angegebenen Zwecks (z.B. für weitere Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren) explizit zu verbieten ist.

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsidentin SAV
Birgit Sambeth Glasner

Generalsekretär SAV
René Rall



Bundesamt für Justiz
Frau Annemarie Gasser
Bundesrain 20
3003 Bern
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 25. Februar 2022 sgv-KI/ap

Vernehmlassungsantwort: Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung; StReV)

Sehr geehrte Frau Gasser

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 17. November 2021 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zum Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung; StReV) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Totalrevision der Strafregisterverordnung basiert auf der Gesetzesvorlage 14.053, die der sgv bis auf die Schaffung eines Unternehmensstrafregisters unterstützt hat. Das Unternehmensstrafregister ist nicht zustande gekommen. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage regelt, wie die Daten in der neuen VOSTRA-Datenbank künftig genau bearbeitet werden sollen. Der Entwurf der StReV basiert auf den technischen Spezifikationen der neuen Datenbank, wie sie bereits realisiert oder zumindest geplant sind.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Totalrevision der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem.

Mittels Effizienzsteigerungen können ab 2023 die Gebühren pro Auszug leicht gesenkt werden, was die Unternehmen, welche in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig sind und die Kosten für die Bestellung solcher Auszüge ihrer Angestellten jeweils übernehmen, entlastet.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail: annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 22. Februar 2022

Vernehmlassung zur Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung; StReV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Verordnung über das Strafregister-Informationssystem Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Aus Sicht des Städteverbandes ist die Vorlage zu begrüessen.

Mit der neuen Strafregisterverordnung (StReV) werden im Zuge der Verabschiedung des neuen Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz; StReG) durch die eidgenössischen Räte die notwendigen Rahmenbedingungen gesetzt, damit der technisch vorbereitete Neubau von VOSTRA in Betrieb genommen werden kann. Die neue Datenbank erlaubt es, die Prozesse innerhalb der öffentlichen Verwaltung sowie gegen aussen durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) effizienter und benutzerfreundlicher zu gestalten.

Damit unterstützt die Vorlage die effiziente Aufgabenerfüllung durch die zuständigen Behörden, wozu neben städtischen Polizeiorganisationen auch Stadtrichterämter als Übertretungsstrafbehörden im Sinne von Art. 12 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; AS 312.0) gehören. Für Behörden mit Online-Zugangsrechten werden standardisierte Import- und Exportschnittstellen geschaffen.

Die grundsätzliche Behördenorganisation im Strafregisterbereich entspricht derjenigen im alten Recht. StReG und StReV ändern auch nichts an der grundsätzlichen Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen. Jeder Bereich trägt weiterhin diejenigen Kosten, die ihm bei der Erfüllung der gesetzlich zu-



gewiesenen Vollzugsaufgaben entstehen. Die Kantone finanzieren demnach nach wie vor die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Arbeitsplätze sowie die nötige Büroautomation, welche den Zugang zur VOSTRA-Webapplikation gewährleistet. Ferner tragen sie die bei ihnen anfallenden Kosten für die Anbindung an Schnittstellen.

Wir erwarten daher auch keine massgeblichen Auswirkungen auf städtische Personalressourcen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Office fédéral de la justice OFJ
Projet NewVOSTRA
Brückenstrasse 50
3003 Berne
newvostra@bj.admin.ch

Porrentruy, le 07.03.2022

Avant-projet d'ordonnance sur le casier judiciaire informatique VOSTRA (ordonnance sur le casier judiciaire; OCJ) – procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale
Mesdames, Messieurs,

Par la présente, le Ministère public de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la procédure de consultation citée en marge.

En préambule, le Ministère public se relie entièrement à la réponse fournie par le Gouvernement de la République et Canton du Jura. Pour le surplus, les points suivants sont précisés.

Selon l'article 23, une copie des jugements et des décisions ultérieures devra être déposée dans VOSTRA. Il n'est toutefois pas nécessaire que cette dernière soit munie d'une signature. Il convient, à notre sens, de préciser ce point. Est-ce que cela signifie qu'un document en format PDF, sans signature (manuscrite ou électronique) peut être déposé ? Ou, est-ce qu'une signature manuscrite doit tout de même figurer sur le document ?

De plus, le Ministère public demande à ce qu'il ne soit pas renoncé à l'avis signalant au Ministère public menant déjà une procédure qu'une nouvelle procédure pénale avait été saisie.

Quant au fait que le numéro AVS jouera désormais le rôle d'identificateur personnel unique et pourra être utilisé pour rechercher des personnes se pose la question de savoir quelle incidence cela aura pour les personnes qui ne possèdent pas de numéro AVS, comme les personnes étrangères n'ayant pas de liens avec la Suisse et faisant l'objet d'une instruction pénale. Cette éventualité mériterait à notre sens d'être examinée.

Enfin, selon les articles 33 et 34, les délais pour saisir les jugements, les décisions ultérieures (à l'avenir : une semaine) et les procédures pénales en cours (à l'avenir : trois jours ouvrables) sont manifestement trop courts et posent différents problèmes.

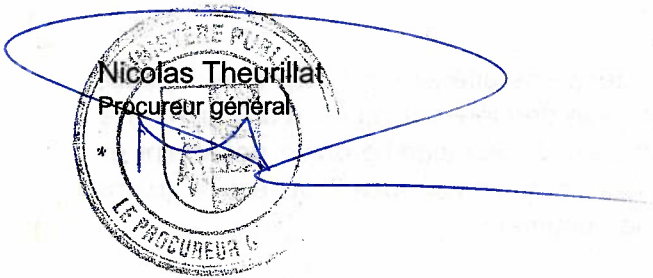
La plupart des magistrats ainsi que du personnel de secrétariat travaillent à taux partiel. En cas de congé maladie ou maternité, la personne de remplacement ne possède pas les accès à VOSTRA. Dès lors, en pratique et compte tenu de ces aléas, il ne sera selon toute vraisemblance pas possible de respecter ces délais. Des délais plus longs répondent, à notre sens, largement à la volonté politique d'établir un casier judiciaire à jour étant qu'une instruction pénale dure plusieurs mois, voire dans certains cas, des années, tout en étant proportionnels aux conditions de travail du personnel.

Ajouté à cela, se pose la question du début du délai pour saisir les ordonnances pénales notifiées à l'étranger. En effet, en cas de notification en Suisse, le délai de 7 jours (ordonnance pénale réputée notifiée) est facile à déterminer grâce au suivi postal. Par contre, pour les notifications de décision à l'étranger le suivi postal ne semble pas être aussi fiable. Parfois, la Poste Suisse nous indique simplement que le courrier a été remis aux autorités étrangères sans que nous sachions à quelle date exactement ce courrier a réellement été notifié. Parfois, il arrive même qu'on le reçoive la décision en retour plusieurs semaines après l'avoir envoyée. Aussi, se pose la question du dies a quo de ce délai d'une semaine pour introduire l'ordonnance pénale dans VOSTRA en cas de notification à l'étranger. Pour précision, les notifications à l'étranger (surtout en France) sont fréquentes.

Le Ministère public de la République et Canton du Jura vous remercie de l'avoir consulté et vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à ses salutations distinguées.

AU NOM DU MINISTERE PUBLIC DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Nicolas Theurillat
Procureur général



Liridona Bezeraj
Première greffière

